

S A T Z U N G
der Stadt Lahr/Schwarzwald
über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen
(Bekanntmachungssatzung)

Der Gemeinderat der Stadt Lahr/Schwarzwald hat aufgrund von §§ 4 und 144 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Art. 7 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. 2016 S. 99) in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung vom 11.12.2000, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 28.10.2015 (GBl. S. 870) am 23.10.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Lahr/Schwarzwald erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter www.lahr.de, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können im Rathaus der Stadt Lahr/Schwarzwald, Rathausplatz 4, 77933 Lahr/Schwarzwald von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden; sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche/ortsübliche Bekanntmachungen der Stadt Lahr/Schwarzwald nach dem Baugesetzbuch durch Einrücken in

die „Lahrer Zeitung“ und
die „Badische Zeitung – Ausgabe Ortenau“.

In diesem Fall ist die öffentliche Bekanntmachung an dem Tag erfolgt, an dem der Bekanntmachungstext in den in Satz 1 bestimmten Tageszeitungen veröffentlicht ist.

§ 2
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.11.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Lahr vom 19.02.1970, zuletzt geändert durch Satzung vom 04.11.2002 außer Kraft.

Lahr/Schwarzwald, den

Der Oberbürgermeister

Dr. Wolfgang G. Müller